OS- und PS-Sitzgemeinde
Plaffeien

Benützungs-Richtlinien

für die öffentlichen Anlagen

und Räumlichkeiten des

Schul- und Freizeitzentrums

Plaffeien

vom 1. Januar 2017

* * *

- ✓ PRIMARSCHULE
- ✓ ORIENTIERUNGSSCHULE
- ✓ FREIZEITANLAGEN

Vorbemerkung: *Die in den vorliegenden Richtlinien verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.*

A) Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

a) Die Anlagen und Räumlichkeiten des Schul- und Freizeitzentrums Plaffeien, wie Mehrzweckhalle mit Duschen/Garderoben, Mensa mit Küche, übrige Vereinslokalitäten, Spiel- und Sportanlagen inklusiv die Fussballplätze, Doppelturnhalle mit Duschen/Garderoben, Aula, Kulturraum usw. sind öffentlich und werden nachstehend als Anlagen benannt.

b) Die Verwaltung der Anlagen und Räumlichkeiten des Schul- und Freizeitzentrums Plaffeien für die ausserschulische Benützung obliegt der Sitzgemeinde Plaffeien.

c) Ausserhalb der Schulstunden werden die Anlagen und Räumlichkeiten des Schul- und Freizeitzentrums Plaffeien interessierten Vereinen und anderen Organisationen zur Verfügung gestellt.

d) Jede Benützung der bezeichneten Räume und Plätze ist bewilligungspflichtig. Die Benützung wird den Benützern oder Veranstalter von der Sitzgemeinde Plaffeien (Vermieterin) schriftlich bestätigt.

Art. 2

Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat delegiert Aufgaben und Befugnisse gemäss nachstehenden Artikeln einer Betriebskommission bestehend aus:

- dem Hauswarts-Chef respektiv verantwortliche Hauswarte der Gemeindeinfrastruktur
- dem Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung Plaffeien
- dem Vertreter der Schule (für ausserschulische Benutzungen informativ)
- dem für die Schulen und Anlagen zuständige Gemeinderat (informativ, Rückfrage bei ausserordentlichen und speziellen Anlässen erforderlich)

Art. 3

Reservation

a) Die Reservationsanfrage erfolgt online per Internet (Reservationssystem) oder schriftlich (per Schreiben oder per E-Mail) an die Gemeindeverwaltung Plaffeien.

b) Die Reservationsanfragen werden durch die Betriebskommission behandelt und sollen enthalten:

1) Genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers und des Verantwortlichen (inklusiv E-Mail-Adresse und Natel-Nummer der Kontaktperson)
2) Bezeichnung der gewünschten Anlage und der zu benützenden Räume, Einrichtungen, Geräte und Mobiliar

3) Zweck, Zeitpunkt und Dauer der Belegung

c) Die Details der Benützung sind mit dem Hauswarts-Team respektiv mit dem verantwortlichen Hauswart im Minimum eine Woche vor dem Anlass zu besprechen.

d) Die Benützungsbewilligung wird durch die Gemeindeverwaltung Plaffeien ausgestellt, die bei Erhebung von Benützungsgebühren diese dementsprechend in Rechnung stellt.

Art. 4

Dauerbewilligungen

Für regelmässige Anlagebelegungen werden Dauerbewilligungen ausgestellt. Die Dauer einer solchen Bewilligung deckt sich mit dem Schuljahr. Gesuche für Dauerbewilligungen müssen spätestens bis zum 15. Juni eingereicht werden. Ohne Aufkündigung bis zum 15. Juni läuft eine Dauerbewilligung automatisch für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) weiter.

Art. 5

Änderungen

a) Im Einvernehmen mit den interessierten Anlagebenützern ist der Hauswarts-Chef respektiv der verantwortliche Hauswart ermächtigt, Inhabern von Dauerbewilligungen

1) die vorübergehende Verlegung von Benützungszeiten
2) den gelegentlichen Hallenaustausch und
3) zusätzliche Anlagenbelegungen

zu bewilligen. Dies ist der Gemeindeverwaltung Plaffeien mitzuteilen, damit bei Bedarf die Dauerbelegungspläne nachgeführt werden können. Ohne Ermächtigung des Hauswarts-Chef respektiv des verantwortlichen Hauswarts dürfen keine Änderungen in der Nutzung wie hiervor erwähnt vorgenommen werden.

b) Die festgelegten Belegungspläne und die bewilligten Zeiten sind einzuhalten. Wer eine Dauerbelegung nicht mehr benötigt, hat dies der Gemeindeverwaltung Plaffeien unverzüglich mitzuteilen.

Art. 6

Vorbehalte

Die Betriebskommission respektiv im gegebenen Falle ist der Gemeinderat ermächtigt, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Mobiliar ganz oder teilweise für gemeindeeigene oder andere Anlässe im öffentlichen Interesse freizuhalten.

Art. 7

Entschädigungen

Für die Anlagenbenützung werden Entschädigungen gemäss separater Gebührenordnung erhoben, welche durch den Gemeinderat erlassen wird.

B) Verhaltensvorschriften

Art. 8

Sorgfalt, Schadenfälle

a) Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der nötigen Sorgfalt zu benützen. Allfällige Schäden sind bei deren Feststellung sofort dem Hauswarts-Chef respektiv dem verantwortlichen Hauswart zu melden. Für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Absicht entstanden sind, haftet der Verursacher oder gegebenenfalls der Gruppen-Verantwortliche.

b) Für den Turn- und Sportbetrieb dürfen die Hallen nur mit sauberen Turnschuhen, Socken oder barfuss betreten werden und dies nicht vor der Ankunft des verantwortlichen Leiters. Verboten sind Nagel- und Nockenschuhe sowie Jogging- und Turnschuhe oder andere Schuhe, die den Hallenboden beschädigen oder verfärben.

c) Wer im Freien turnt oder spielt darf anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen die Halle und die anderen Innenräume betreten.

Art. 9

Regelung zum Fussball spielen in der Turnhalle

In den Hallen ist das Fussballspielen nur mit Hallenfussbällen gestattet.

Art. 10

Ordnung

a) In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit, Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswarts-Chef respektiv dem verantwortlichen Hauswart zu melden. Diesbezügliche Aufwendungen für Reparaturen und Reinigungen werden separat in Rechnung gestellt. Nach jeder Benutzung sind die Räume und Anlagen von den Benutzern aufzuräumen und die Geräte, Mobiliar und Einrichtungen zu versorgen, so dass die benutzten Schulanlagen am folgenden Tag aufgeräumt dem Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

b) Vor dem Verlassen des Gebäudes muss sich der verantwortliche Leiter somit vergewissern, dass:

- Einrichtungen, Geräte und Mobiliar an ihrem entsprechenden Platz sind;
- Dusch- und Umkleideräume in ordentlichem Zustand zurückgelassen werden;
- die Lichter gelöscht sind;
- die Fenster geschlossen sind.

c) Bei der Abgabe von Konsumationen sind Geschirr, Küche, Tische und Lokal zu reinigen. Flaschen, Getränke und Speisereste sind unverzüglich zu räumen.

Art. 11

Lichterlöschen und Abschliessen

a) Lichterlöschen wird wie folgt festgesetzt:

- auf den Anlagen und Räumlichkeiten bis um 22.00 Uhr
- in den Duschen und Umkleideräumen bis um 22.30 Uhr
- Verlassen der Anlagen und Räumlichkeiten bis um 22.30 Uhr
- FC Buvette gemäss dem kantonalen Patent

b) Für Sonderanlässe gilt die offizielle respektive die bewilligte Polizeistunde.

c) Für das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge ist der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person oder Institution zuständig.

d) Benutzergruppen erhalten gegen Quittung und Kaution einen Schlüssel. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur dem Zweck entsprechend verwendet wird. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weiter gegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels hat die mit ihrer Unterschrift haftende Person für den Ersatz sowie für eine allenfalls notwendige Änderung der Schliessanlage aufzukommen.

e) Der Verantwortliche eines Vereins oder Gruppe als Benutzer von Anlagen und Räumlichkeiten muss sich beim Verlassen vergewissern, dass sich niemand mehr in der Halle oder in den anderen öffentlich zugänglichen Räumen aufhält und danach sind sämtliche zu schliessenden Türen abzuschliessen, insbesondere sämtliche Aussentüren. Wenn mehrere Vereine oder Gruppen gleichzeitig die Benutzung beenden, ist das Abschliessen gegebenenfalls untereinander abzusprechen. Davon ausgenommen sind die Türen mit einem automatischen Schliesssystem.

f) Fehlbare Nutzer (Vereine, Gruppen usw.) werden mit einer Busse von Fr. 100.00 sanktioniert. Bei Wiederholung kann die Dauerbewilligung für längere Zeit oder ganz entzogen werden.

Art. 12

Ferien und andere Zeiten

a) Die Anlagen sind zu folgenden Zeiten geschlossen:

- während der täglichen Reinigungszeit
- während den Sommerferien für die Grossreinigung

b) Auf Gesuch hin kann die Betriebskommission bei besonderen Gründen eine Benutzung während diesen Zeiten erlauben respektiv die Schliesszeiten ausdehnen.

Art. 13

Besondere Bestimmungen für die öffentlichen Toiletten, Duschen und Garderoben

a) Die Räumlichkeiten dürfen nicht mit Fussballschuhen (Nagel- und Nockenschuhen) betreten werden. Diese müssen an der dafür vorgesehenen Anlage neben dem Eingang der Garderoben gewaschen werden;

b) Die Garderoben sind wie mit diesen abgemacht durch die Benutzergruppen besenrein zu reinigen. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt;

c) Der Fussballklub Plaffeien ist selber verantwortlich, dass die Räumlichkeiten und Anlagen kontrolliert werden (Verschmutzung, Wasser abgestellt usw.) und dass die Eingangstüre zu den öffentlichen Toiletten, Garderoben/Duschen und zur Behinderten-Toilette abgeschlossen wird;

d) Alle Garderoben-Benützungen inklusiv Fussballspiele sind dem Hauswart-Chef zu melden.

Art. 14

Besondere Bestimmungen für den Jugendraum

Für die Mitbenützung des „Jugendraumes Sense-Oberland" durch die ausserschulische Kinderbetreuung während der Schulzeit wird als Gegenleistung alle 14 Tage der Boden durch das Hauswarts-Team feucht aufgenommen.

Art. 15

Schäden, Haftung, Versicherung

a) Der Benutzer haftet für Schäden, die er an Gebäude, Mobiliar, Geräten, Einrichtungen und Anlagen verursacht sowie für Verlust von Geräten und Materialien.

b) Verursacht die Benützung von Aussenanlagen über den ordentlichen Unterhalt hinausgehenden Aufwendungen, so sind die Kosten daraus vom Benutzer zu tragen.

c) Die Sitzgemeinde Plaffeien kann dem Benutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben. Der Benutzer hat in diesem Fall vor dem Anlass den Versicherungsnachweis zu erbringen.

C) Widerhandlungen

Art. 16

Ermahnung, Anzeige

Der Hauswart ist ermächtigt, geringfügige Verstösse gegen die Verhaltensvorschriften durch Ermahnung der Schuldigen zu erledigen. Schwerwiegende Fälle wie Sachbeschädigungen, Störung des Trainings- oder Veranstaltungsbetriebes durch Dritte usw., oder wiederholte Verletzung anderer Verhaltensvorschriften sind der Betriebskommission respektiv dem Gemeinderat zu melden.

Art. 17

Massnahmen

Bei Missachtung dieser Benützungs-Richtlinien ist die Betriebskommission respektiv der Gemeinderat befugt, die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Art. 18

Streitigkeiten

In Fällen, wo sich Benutzer und die Gemeindeverwaltung Plaffeien nicht einigen können, entscheiden die Betriebskommission respektiv der Gemeinderat abschliessend.

D) Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Benützungs-Reglement für die öffentlichen Anlagen und Räumlichkeiten des Schul- und Freizeitzentrums Plaffeien vom 1. Januar 2015 wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Die vorliegenden Benützungs-Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Durch den Gemeinderat angenommen am 22. Aug. 2017

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

Gérald Buchs

GEMEINDE PLAFFEIEN/FR

Der Gemeindeammann:

Otto Lötscher